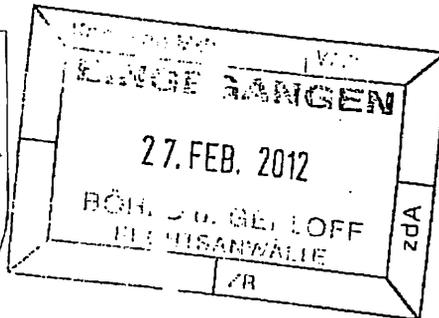


# Ausfertigung

21 Qs 11/12 Landgericht Frankfurt (Oder)  
290 Js 67/12 Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)



## Landgericht Frankfurt (Oder)

### Beschluss

In der Strafsache

gegen

██████████, Wohnheim für Asylbewerber der ZABH,  
geboren am ██████████ in ██████████  
wohnhaft Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,  
russisch, ledig

Verteidiger

Rechtsanwalt Volker Gerloff,  
Karl-Marx-Str. 30, 12043 Berlin

wegen

unerlaubter Einreise

1. Auf die Beschwerde der Beschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 5. Januar 2012 aufgehoben.
2. Der Beschuldigten wird Rechtsanwalt Gerloff als Pflichtverteidiger beigeordnet.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen der Beschuldigten trägt die Landeskasse.

### Gründe:

#### I.

Der Beschuldigten wird zur Last gelegt, am 25. Dezember 2011 in Frankfurt (Oder) und anderen Orts ohne einen erforderlichen Aufenthaltstitel oder Pass bzw. Passersatz unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist zu sein. Am Tattag soll die Beschuldigte als Insasse eines PKW über den ehemaligen Grenzübergang Frankfurt (Oder) – BAB 12 – in das Bundesgebiet eingereist sein, obwohl sie gewusst haben soll, dass sie weder den erforderlichen Aufenthaltstitel noch einen gültigen Pass bzw. Passersatz besaß.

Die Beschuldigte wurde am 1993 in Russland geboren. Sie ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Seit der Tat ist sie in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt untergebracht.

Mit Schriftsatz vom 4. Januar 2012, ergänzend begründet mit Schriftsatz vom 5. Januar 2012, hat der Wahlverteidiger der Beschuldigten seine Beiordnung als Pflichtverteidiger beantragt. Der Antrag ist im Wesentlichen auf die fehlenden Sprachkenntnisse, das Alter, die Mittellosigkeit und das Herkommen der Beschuldigten aus einem vom deutschen Rechtssystem erheblich unterschiedlichen Rechtssystem, auf die aus einer Verurteilung zu erwartenden aufenthaltsrechtlichen Nachteilen sowie auf die Schwierigkeit der Rechtslage geschützt. Die Schwierigkeit der Rechtslage begründe sich insbesondere daraus, dass die Beschuldigte am 5. Januar 2012 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt habe.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt den Antrag abgelehnt, weil kein Fall notwendiger Verteidigung vorliege. Insbesondere sei die Sach- und Rechtslage einfach. Denn die Beschuldigte habe in der Republik Polen einen Asylantrag gestellt und habe daraufhin ein Aufenthaltsrecht in einem sicheren Drittstaat.

Mit der hiergegen gerichteten Beschwerde vom 11. Januar 2012 wird seitens der Beschuldigten unter anderem geltend gemacht, dass die Stellung eines Asylantrages in der Republik Polen und die Anhängigkeit eines dortigen Asylverfahrens bislang aus der Akte nicht erkennbar seien. Zudem fehlten Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der Republik Polen um einen sicheren Drittstaat für russische Asylsuchende handle.

#### II.

Die Beschwerde der Beschuldigten ist statthaft und zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg. Die Beiordnung eines Verteidigers ist wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten.

Nach § 140 Abs. 2 StPO bestellt der Vorsitzende einen Verteidiger, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Beide Voraussetzungen korrelieren miteinander: Je höher die Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten ist, desto schwieriger kann die Sach- und Rechtslage sein; je schwächer die Verteidigungsfähigkeit des Beschuldigten ist, desto tiefer sind die Maßstäbe bei der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage anzusetzen. Von daher macht insbesondere die Sprachunkundigkeit eines Beschuldigten die Bestellung eines Verteidigers nicht schlechthin erforderlich. So wird bei einfach gelagerten Fällen des Kernstrafrechts auch ein sprach- und

rechtsunkundiger Angeklagter mit Hilfe eines beizuziehenden Dolmetschers in der Lage sein, der Hauptverhandlung zu folgen und sich selbst zu verteidigen. Anders ist es hingegen, wenn über Vorwürfe verhandelt wird, die nicht dem allgemein verbreiteten Unrechtsbewusstsein angehören, sondern speziellerer Natur sind (LG Neuruppin, Beschluss vom 14.10.2002 - 11 Qs 167/02, zitiert nach juris).

So verhält es sich vorliegend. Der hier in Rede stehende Tatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG ist in hohem Maße durch normative Tatbestandsmerkmale geprägt. Die Verwirklichung des Tatbestandes hängt gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AufenthG u.a. davon ab, ob für die Einreise des Ausländers in das Bundesgebiet ein Pass oder Passersatz bzw. ein Aufenthaltstitel erforderlich war. Zur Beantwortung dieser Frage wiederum kommt es nach §§ 3, 4 AufenthG unter anderem darauf an, ob der Ausländer durch Rechtsverordnung von der Passpflicht befreit ist bzw. ob aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung ein Aufenthaltsrecht besteht. Angesichts der seitens der Beschuldigten behaupteten Stellung eines Asylantrages könnte es vorliegend insofern darauf ankommen, ob sich die Beschuldigte auf Art. 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention berufen kann oder der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 AsylVfG unbeachtlich ist.

Die Verteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG setzt mithin über die Kenntnis des Wortlauts der einschlägigen Normen des Aufenthaltsgesetzes hinausgehende Rechtskenntnisse voraus. Dass die Beschuldigte über derartige Rechtskenntnisse verfügt oder ohne nennenswerte Schwierigkeiten in der Lage ist, sich diese Kenntnisse zu verschaffen, ist angesichts der Lage der Beschuldigten, namentlich ihrer Sprachunkundigkeit, ihres Alters und ihrer gegenwärtigen Lebenssituation, nicht anzunehmen.

Die Kostenentscheidung begründet sich aus § 467 StPO analog.

Frankfurt (Oder), 23.02.2012  
Landgericht, 1. Strafkammer

Dr. Winter  
Richterin

Maasch  
Richterin am Landgericht

Dr. Diehr  
Richter

Ausgefertigt

Kersten

Justizbeschäftigte

Landgericht

Frankfurt (Oder)



Schäftsstelle

Frankfurt (Oder)